

Corona-Infos – Update 1.0

Das Virus 2019-nCoV (Coronavirus) hat massive Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Alltag und unser Wirtschaftsleben. Der Bund hat am 16. März 2020 weitere Massnahmen beschlossen und es ist nicht ausgeschlossen, dass weiter folgen werden. Nachfolgend eine erste Übersicht, was für Unternehmer/innen wichtig ist:

- [Auswirkungen auf die Arbeitswelt](#)
- [Arbeitsrechtliche Fragen](#)
- [Kurzarbeitsentschädigung](#)

Auswirkungen auf die Arbeitswelt

Halten Sie sich dazu regelmässig auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit auf dem Laufenden und konsultieren Sie die Website Ihres Standortkantons. Stand nach der Pressekonferenz des Bundesrats vom 16. März 2020 können Werkstätten für Transportmittel geöffnet bleiben. Die heute ergänzend publizierten Erläuterungen des Bundesrats halten klar und unmissverständlich fest, dass grosse Menschenansammlungen vermieden werden sollen:

Man hält sich näher als 2m und länger als 15 Minuten auf. In einem zweiten Dokument mit sogenannten FAQ (frequently asked questions) schiebt das BAG, dass Gewerbebetriebe als solche nicht geschlossen werden müssen, „sie können weiterhin ihre Arbeit ausüben. Öffentlich zugängliche Läden solcher Betriebe müssen aber geschlossen werden.“ Das bedeutet, dass gemäss AGVS die Showrooms von Schweizer Garagen ab sofort Sperrzone sind.

Für den Reifenfachhandel sehen wir Aspekte der Grundversorgung sowie der Betriebssicherheit von Fahrzeugen, welche berücksichtigt werden müssen. Wir empfehlen Ihnen daher Folgendes:

- Planen Sie Ihre Werkstattkapazitäten unter Berücksichtigung der Ihnen zur Verfügung stehenden Mitarbeitenden, so dass keine Wartezeiten entstehen. Wenn sich Autokolonnen vor Ihren Betrieben bilden riskieren Sie die Schliessung des kompletten Reifenfachhandels!
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Kundentermine und Prozesse derart geplant sind, dass die BAG-Richtlinien eingehalten werden (einfahren Fahrzeug durch Kunden, 2m Abstand, Desinfektionsmittel, BAG-Plakate etc.). Instruieren und Überwachen Sie Ihr Personal entsprechend sorgfältig.
- Erledigen Sie so viel wie möglich an Kundenkontakt telefonisch oder online.
- Halten Sie die Kundenfrequenzen vor Ort und in den Warteräumen so gering wie möglich. Beachten Sie dabei die BAG-Richtlinien und richten Sie Ihren Warteraum entsprechend ein (2m Abstand, Desinfektionsmittel, BAG-Plakate).
- Passen Sie Ihre Sicherheitsmassnahmen laufend den aktuellen BAG-Richtlinien an

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Arbeitsrechtliche Fragen

Kompensation Überzeit oder Ferienbezug

Aufgrund ausbleibender Aufträge und infolgedessen Überkapazität aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung des Virus, kann es für den Arbeitgeber attraktiv sein, den Bezug von Ferien oder die Kompensation von Überzeit anzuordnen.

Der Arbeitgeber darf den Zeitpunkt des Ferienbezuges bestimmen, muss aber auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht nehmen. Bestimmt der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien gilt eine Ankündigungsfrist von drei Monaten. Ob eine dringliche, wirtschaftliche Notlage kurzfristige Zwangsferien rechtfertigt, ist juristisch ungeklärt.

Die Kompensation von Überzeit darf nicht einseitig angeordnet werden und erfordert das Einverständnis des Arbeitnehmers (Art. 321c Abs 2 OR).

Da die rechtliche Fragestellung in dieser aussergewöhnlichen Situation nicht in jeder Hinsicht klar ist, empfiehlt es sich eine individuelle Abmachung mit den einzelnen Arbeitnehmern zu treffen.

Für weitere arbeitsrechtliche Informationen verweisen wir auf das Merkblatt des Schweizerischen Gewerbeverbandes zum rechtlichen Umgang mit möglichen Folgen des Coronavirus.

https://www.sgv-usam.ch/media/12308/20200320_merkblatt_coronavirus_sgv_de.pdf

Bitte konsultieren Sie diese Informationen im Bedarfsfall.

Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit bedeutet eine vorübergehende Reduktion der vertraglichen Arbeitszeit, wobei die Arbeitnehmenden für den Arbeitsausfall 80% des wegfallenden Lohnes erhalten. An den Kosten des Arbeitsausfalls müssen sich Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die Arbeitslosenkasse beteiligen. Pro Abrechnungsperiode muss der Arbeitgeber einen Karenztag des Arbeitsausfalls selbst bezahlen. Danach bezahlt die Arbeitslosenkassen 80% des Arbeitsausfalls und die Arbeitnehmenden tragen die Lohneinbusse von 20%. Die Arbeitnehmer müssen mit der KAE einverstanden sein. Verweigert ein Arbeitnehmer dies, ist er aber zur vollen Arbeitsleistung verpflichtet.

Die Voranmeldung der KAE erfolgt bei der kantonalen Amtsstelle im Sitzkanton spätestens zehn Tage vor Beginn (in Ausnahmefällen drei Tage bei plötzlich eingetretenen, nicht voraussehbaren Umständen - was vorliegend mit dem Bundesratsentscheid vom 28. Februar 2020 der Fall ist); das Amt erteilt innert zehn Tagen die Bewilligung der Kurzarbeit oder lehnt den Antrag ab.

Haben alle Arbeitnehmende Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung?

Es sind Löhne bis CHF 148'200 versichert. Der darüber hinausgehende Teil muss der Arbeitgeber selber tragen. Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis oder die bereits eine Taggeldleistung erhalten, sind von der KAE ausgenommen. Inhaber von juristischen Personen, deren Partner, sowie alle Personen, die massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen haben, sind von der KAE ausgeschlossen.

Das Coronavirus und KAE

Das SECO erachtet das Coronavirus nicht als normales Betriebsrisiko. Daher können Unternehmen, die Arbeitsausfälle aufgrund behördlicher Massnahmen haben oder wirtschaftliche Gründe vorweisen können, die KAE beantragen. Folgende Situationen sind denkbar:

- Produktionseinbruch, weil Komponenten aus vom Coronavirus betroffenen Regionen wie bspw. China oder betroffenen Betrieben nicht mehr verfügbar sind (Import);
- Produktionseinbruch, weil Produkte nicht mehr in vom Coronavirus betroffene Regionen wie bspw. China geliefert werden können (Export);
- Warentransporte brechen ein;
- Kundinnen und Kunden bleiben aus Angst vor Ansteckung aus (betrifft v.a. Gastronomie, Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen, Reisebüros, Personentransportunternehmen usw.).

Bereits mit der Voranmeldung muss ein ausserordentlicher Umsatzeinbruch bzw. Auftragsrückgang nachgewiesen werden.

Weitergehende Informationen zur Kurzarbeitsentschädigung

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Zudem laufen die Arbeiten mit Bezug auf die Notverordnung des BR auf Hochtouren weiter. Darin werden die Konsequenzen für die Arbeitgeber geregelt (Erleichterungen in der Kurzarbeit, Lohnfortzahlungsfragen/«Überbrückungsfinanzierung» über die EO, allfällige Flexibilisierungen im Arbeitsgesetz).

Sollten Sie als RVS-Verbandsmitglied individuelle arbeitsrechtliche Fragestellungen haben können Sie Rechtsanwalt Dino Cerutti in der RVS-Geschäftsstelle kontaktieren. Wir unterstützen Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne und solange es die behördlichen Anordnungen zulassen.

Reifen-Verband der Schweiz RVS

Tel. 031 328 40 60

E-Mail: info@swisspneu.ch

Website: www.swisspneu.ch



Disclaimer

Diese Information hat ausschliesslich informativen Zweck und ist keine vollständige Würdigung aller rechtlicher Aspekte. Auch ersetzt sie keine individuelle Rechtsberatung. Der Reifen-Verband der Schweiz RVS lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Information ergeben kann.